



Merkblatt

Fragen und Antworten zum

Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz

Stand: 05.08.2020

Bitte beachten Sie auch die Fragen und Antworten auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/sicherheit/waffenrecht/waffenrecht-aenderung/waffenrecht-aenderung-liste.html>

Allgemeines

Warum wird das Waffengesetz geändert?

Angesichts der schrecklichen Terroranschläge von Paris im Jahr 2015 wurde die **EU-Feuerwaffenrichtlinie** geändert. Die Vorgaben der Richtlinie sind von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in ihrem jeweiligen nationalen Waffenrecht umzusetzen. Darüber hinaus soll das nationale Waffenrecht weiterentwickelt werden – insbesondere um den Zugang von Extremisten zu Waffen soweit wie möglich zu verhindern.

Der Großteil der Neuregelungen **tritt zum 01.09.2020 in Kraft**, einige Neuerungen sind bereits zum **20.02.2020 in Kraft getreten**.

Was sind die wichtigsten Änderungen auf einen Blick?

- ❖ Das Nationale Waffenregister wird so ausgebaut, dass künftig der gesamte „Lebenszyklus“ einer Waffe – von der Herstellung bis zur Vernichtung – behördlich nachverfolgbar ist.
- ❖ Das Bedürfnis für den Besitz von Waffen wird künftig alle fünf Jahre überprüft.
- ❖ Der Bedürfnisnachweis für Sportschützen wird neu geregelt.
- ❖ Die gelbe Waffenbesitzkarte wird gedeckelt.
- ❖ „Große“ Magazine sind künftig verboten.
- ❖ Salutwaffen werden waffenrechtlich neu eingeordnet.
- ❖ Unbrauchbar gemachte Waffen („Dekowaffen“) werden anzeigepflichtig.
- ❖ Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt eine „Regelabfrage“ beim Verfassungsschutz, ob die betreffende Person dort als Extremist bekannt ist.
- ❖ Personen, die Mitglied in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung sind (auch wenn diese nicht verboten ist), gelten in der Regel als waffenrechtlich unzuverlässig.

Die wichtigsten Fristen für Waffenbesitzer im Kurzüberblick

❖ „Große“ Magazine:

Wer zum Stichtag 13.06.2017 bereits ein „großes“ Magazin besessen hat, muss den Besitz **bis zum 01.09.2021** der Waffenbehörde anzeigen. Bei fristgerechter Anzeige greift das neue Verbot ihm gegenüber nicht (Bestandsschutz).

Für Magazine, die erst am oder nach dem Stichtag erworben wurden, können beim Bundeskriminalamt Ausnahmegenehmigungen nach § 40 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG) beantragt werden.

Ansonsten sind die Magazine entweder einem Berechtigten, einer Polizeidienststelle oder der zuständigen Waffenbehörde zu überlassen.

❖ Salutwaffen:

Bei Salutwaffen, die aufgrund der neuen gesetzlichen Einordnung erlaubnispflichtig geworden sind, ist **bis spätestens 01.09.2021** eine Erlaubnis zu beantragen; alternativ kann die Waffe einem Berechtigten oder einer Polizeidienststelle überlassen werden.

Nunmehr verbotene Salutaffen können **bis zum 01.09.2021** an einen Berechtigten oder an eine Polizeidienststelle überlassen werden. Alternativ kann eine Ausnahme nach § 40 Abs. 4 WaffG beantragt werden.

❖ Unbrauchbar gemachte Waffen („Dekowaffen“):

Unbrauchbar gemachte Waffen („Dekowaffen“) werden **ab 01.09.2020 anzeigepflichtig**. Eine Anzeige muss gegenüber der zuständigen Waffenbehörde aber **erst dann** erfolgen, wenn die Dekowaffe überlassen, erworben oder vernichtet wird.

❖ Wesentliche Teile:

Führt die Änderung des Kreises der wesentlichen Teile zu einer **Erlaubnispflicht** oder einem **Verbot**, so kann der Besitzer **bis zum 01.09.2021** eine Erlaubnis beziehungsweise eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 4 WaffG beantragen oder das wesentliche Teil an einen Berechtigten, die Waffenbehörde oder eine Polizeidienststelle überlassen.

Bedürfnisprüfung

Was ändert sich allgemein bei der Bedürfnisprüfung?

Ab dem 01.09.2020 hat die Waffenbehörde jeden Waffenbesitzer im Abstand von höchstens **fünf Jahren** regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob sein Bedürfnis für den Besitz von Schusswaffen weiter fortbesteht.

Können in begründeten Fällen Ausnahmen gemacht werden (z.B. Krankheit, Auslandsaufenthalt, Schwangerschaft)?

Ausnahmen sind – wie bisher – in begründeten Fällen möglich. Der betroffene Waffenbesitzer sollte sich mit seiner zuständigen Waffenbehörde in Verbindung setzen, um die Details zu klären.

Für Ausnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, siehe:

<https://www.stmi.bayern.de/sus/inneresicherheit/waffenundversammlungsrecht/>.

Was ändert sich bei der Bedürfnisprüfung für Sportschützen?

Bei allen Waffenbesitzern wird künftig im Abstand von höchstens fünf Jahren regelmäßig überprüft, ob das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen weiter fortbesteht.

Für den Bedürfnisnachweis durch **Sportschützen** gelten jedoch **erleichterte Anforderungen**:

- ❖ Schießnachweise müssen nur für den **Ersterwerb** und im Rahmen der **ersten beiden Wiederholungsprüfungen** des Bedürfnisses erbracht werden – also nach fünf und zehn Jahren. Die Schießnachweise müssen bei der Wiederholungsprüfung nicht mit jeder einzelnen Waffe, sondern nur **pro Waffenkategorie** (Kurz-/ Langwaffe) mit einer Waffe erbracht werden, also **maximal mit zwei Waffen**. Pro Waffenkategorie sind in den **24 Monaten** vor der Überprüfung nur **ein Schießtermin pro Quartal oder sechs Schießtermine pro 12-Monats-Zeitraum** nachzuweisen.
- ❖ Bis zum Ablauf des 31.12.2025 kann das Bedürfnis durch eine **Bescheinigung des dem Schießsportverband angehörenden Vereins** glaubhaft gemacht werden, anschließend bedarf es einer **Bescheinigung des Verbands**.

- ❖ Sind **mehr als zehn Jahre** seit erstmaliger Erlaubniserteilung vergangen, so genügt bei den weiteren Bedürfnisüberprüfungen die Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung des Schießsportvereins.
- ❖ **Keine Änderungen** ergeben sich beim Schießnachweis für den **Ersterwerb** einer Schusswaffe.

Was ändert sich bei der Bedürfnisprüfung für Jäger?

Bei allen Waffenbesitzern wird künftig im Abstand von höchstens **fünf Jahren** regelmäßig überprüft, ob das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen weiter fortbesteht. Das gilt auch für Jäger. Zum Nachweis genügt aber – wie bisher – die **Vorlage des gültigen Jagdscheins**.

Zuverlässigkeitsprüfung

Für die waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung enthält das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz **zwei wesentliche Änderungen**, mit denen der Waffenbesitz von Extremisten bestmöglich verhindert werden soll. Beide Änderungen sind bereits zum 20.02.2020 in Kraft getreten.

❖ Verschärfung des Zuverlässigkeitsmaßstabes

Mitglieder von Vereinigungen, die verfassungsfeindliche oder extremistische Ziele verfolgen, gelten künftig als in **der Regel waffenrechtlich unzuverlässig**. Die Waffenbehörden haben ihnen daher grundsätzlich beantragte Erlaubnisse zu verweigern sowie bereits erteilte Erlaubnisse zu entziehen.

❖ Abfrage beim Verfassungsschutz

Neben einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister, dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister und einer Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle holt die Waffenbehörde nun auch eine **Auskunft des Verfassungsschutzes** ein. Die Entscheidung über die Zuverlässigkeit trifft allein die Waffenbehörde auf der Grundlage der ihr übermittelten Informationen. Entsprechende Abfragen erfolgen auch im Jagd- und Sprengstoffrecht.

Magazine

Welche Magazine sind künftig verboten?

Magazine für Langwaffen mit einer Kapazität von **mehr als zehn Schuss und für Kurzwaffen mit einer Kapazität von mehr als 20 Schuss** (sog. „große“ Magazine) werden künftig verboten.

Magazine, die sowohl in Lang- als auch in Kurzwaffen passen, gelten als Magazine für Kurzwaffen, es sei denn, der Besitzer verfügt auch über eine dazu passende Langwaffe.

Das Verbot kann **nicht** durch den Einsatz eines Blockiersystems umgangen werden.

Was passiert mit „großen“ Magazinen, die ich bereits besitze?

Personen, die „große“ Magazine **vor dem 13.06.2017** erworben haben, dürfen diese behalten und weiterverwenden, wenn sie den Besitz **bis zum 01.09.2021** bei ihrer zuständigen Waffenbehörde **anzeigen**. In diesen Fällen gelten auch keine strengeren Anforderungen an die Aufbewahrung. Alternativ können Magazine an einen Berechtigten, die Waffenbehörde oder eine Polizeidienststelle abgegeben werden.

Sportschützen, die ein „großes“ Magazin **am oder nach dem 13.06.2017** erworben haben und nachweisen können, dass sie die betroffenen großen Magazine für die Teilnahme an bestimmten Schießwettbewerben im Ausland benötigen, können diese auch künftig mit einer **Ausnahmegenehmigung** des Bundeskriminalamts nach § 40 Abs. 4 Waffengesetz nutzen. Wurde ein entsprechender Antrag bis zum 01.09.2021 gestellt, gelten bis zur Entscheidung über den Antrag keine strengeren Anforderungen an die Aufbewahrung.

Was passiert, wenn ich meine Kaufquittung, Belege etc. nicht aufbewahrt habe?

Die Waffenbehörden werden **im Zweifel zugunsten** eines Magazinbesitzers davon ausgehen, dass ein „großes“ Magazin vor dem 13.06.2017 erworben wurde, wenn der Besitz innerhalb der vorgesehenen Frist angezeigt wird. Denn der Erwerber konnte zum Zeitpunkt des Kaufs nicht wissen, dass er die Kaufbelege noch zu Nachweiszwecken brauchen würde.

Werden Verstöße geahndet – beispielsweise, wenn ich vergesse, den Besitz eines „großen“ Magazins fristgerecht anzuzeigen?

Verstöße gegen die neuen Regelungen für „große“ Magazine sind **gesetzlich nicht sanktioniert**. Rückschlüsse auf die **waffenrechtliche Zuverlässigkeit** des Betroffenen sind jedoch möglich. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz eine große Anzahl an Änderungen mit sich bringt, die nicht jedem Waffenbesitzer sofort bekannt sein werden. So wird insbesondere das Unterlassen der fristgerechten Anzeige des Besitzes von „großen“ Magazinen allein in der Regel noch nicht ausreichen, um eine Unzuverlässigkeit zu begründen.

Gelbe Waffenbesitzkarte

Was ändert sich bei der gelben Waffenbesitzkarte?

Die Zahl der mit einer gelben Waffenbesitzkarte erwerbenden Waffen wird **auf zehn begrenzt**. Bestehen mehrere gelbe WBKs werden die eingetragenen Waffen zusammengezählt. Damit soll dem Horten von Waffen vorgebeugt werden.

Für Sportschützen, die bislang bereits mehr als zehn Waffen auf eine oder mehrere gelbe Waffenbesitzkarte(n) erworben haben, gilt allerdings **Bestandsschutz**. Sie brauchen daher keine Waffen abgeben, die bis zum 01.09.2020 erworben wurden.

Was wird auf das Kontingent von zehn Waffen angerechnet?

Auf das Kontingent sind **Schusswaffen**, aber grundsätzlich auch **wesentliche Teile** einer Schusswaffe anzurechnen. Denn wesentliche Teile sind den Schusswaffen, für die sie bestimmt sind, waffenrechtlich gleichgestellt.

Soweit es sich bei Schusswaffen im Baukastensystem, bei denen unterschiedliche wesentliche Teile separat in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden, insgesamt nur um eine Schusswaffe handelt, erfolgt nur eine einfache Anrechnung auf das Kontingent. Auch sind beispielsweise bestimmte Wechselläufe (gleichen oder geringeren Kalibers) nicht anzurechnen, da sie für Inhaber einer Waffenbesitzkarte erlaubnisfrei erwerbbar sind.

Darf eine Waffe ersetzt werden, wenn sie verkauft wird oder defekt ist, das Kontingent aber bereits überschritten ist?

Ersatzbeschaffungen sind insofern möglich, wenn eine **defekte Schusswaffe** unverzüglich durch eine im Wesentlichen identische Schusswaffe ersetzt wird. Wird eine Waffe jedoch nur verkauft, ist eine spätere Ersatzbeschaffung als Neuerwerb zu qualifizieren, für den das Kontingent von zehn Schusswaffen zu beachten ist.

Kann ich auch außerhalb des Kontingents Waffen erwerben?

Waffen (bzw. wesentliche Teile) **oberhalb des Kontingents** können auf eine **grüne Waffenbesitzkarte** erworben werden. Voraussetzung hierfür ist aber ein entsprechender Bedürfnisnachweis (z.B. wenn eine neue Disziplin geschossen werden soll, für die der Sportschütze noch keine geeignete Waffe besitzt).

Salutwaffen – Dekowaffen

Was ändert sich bei Salutwaffen?

Salutwaffen (ehemals scharfe Schusswaffen, die so umgebaut wurden, dass sie nur noch Kartuschenmunition abfeuern können) gehören künftig der Kategorie an, der sie **vor ihrem Umbau** angehörten.

Die waffenrechtliche Einordnung ändert sich folglich nicht mehr durch einen Umbau: Erlaubnispflichtige Schusswaffen bleiben auch nach ihrem Umbau erlaubnispflichtig und verbotene Schusswaffen bleiben nach ihrem Umbau verboten.

Gibt es Ausnahmen oder Besitzstandsregelungen?

Ausnahmen oder Besitzstandsregelungen enthält das Gesetz nicht, jedoch **Übergangsfristen**:

- ❖ Bei nunmehr erlaubnispflichtigen Salutwaffen ist **bis spätestens 21.09.2021** eine Erlaubnis zu beantragen; alternativ kann die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle überlassen werden.
- ❖ Nunmehr verbotene Waffen können **bis zum 01.09.2020** an einen Berechtigten, die zuständige Waffenbehörde oder an eine Polizeidienststelle überlassen werden. Alternativ kann beim Bundeskriminalamt eine Ausnahme nach § 40 Abs. 4 WaffG beantragt werden.

Was ändert sich bei unbrauchbar gemachten Schusswaffen („Dekowaffen“)?

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen („Dekowaffen“) müssen künftig gegenüber der zuständigen Waffenbehörde **angezeigt** werden.

Die Anzeigepflicht **greift jedoch erst**, wenn eine Waffe überlassen, erworben oder vernichtet wird. Eine Erlaubnispflicht besteht nach wie vor nicht.

Ausbau des Nationalen Waffenregisters (NWR)

Das **Nationale Waffenregister** wird so ausgebaut, dass künftig der gesamte „**Lebenszyklus**“ einer Waffe – von der Herstellung bis zur Vernichtung – behördlich nachverfolgbar ist.

Die entsprechenden Änderungen gelten jeweils ab dem 01.09.2020

Welche neuen Anzeigepflichten werden eingeführt?

Um die Nachbildung dieses Lebenszyklus einer Waffe zu ermöglichen, enthält das Gesetz umfangreiche Anzeigepflichten. Letztere richten sich vorrangig an **gewerbliche Waffenhersteller und Waffenhändler**. Einige Anzeigepflichten greifen jedoch auch für **Waffenbesitzer**, setzen aber bestimmte Handlungen voraus – wie beispielsweise die Überlassung, den Erwerb oder die Vernichtung von Waffen sowie bestimmte Arten der Bearbeitung einer Waffe.

Was ist eine sogenannte NWR-ID?

Der Ausbau des Nationalen Waffenregisters umfasst vielfältige „NWR-ID's“. Die **NWR-ID** ist eine unverwechselbare technische Identifikationsnummer (ID) des NWR. Sie wird einmalig für bestimmte Arten von Daten vergeben, die im NWR gespeichert sind – unter anderem für eine Person, für Erlaubnisse bzw. Erlaubnisdokumente sowie für Waffen bzw. Waffenteile (wesentliche Teile). Die NWR-ID gewährleistet daher die **eindeutige Identifikation und Zuordnung der Daten** im NWR. Private Waffenbesitzer benötigen „ihre“ NWR-ID's insbesondere für Waffen- bzw. -verkäufe bei gewerblichen Waffenhändlern (dazu ausführlich unten).

Wie erhalte ich meine NWR-ID's?

Jeder Waffenbesitzer kann ab sofort bei seiner **zuständigen Waffenbehörde** ein sogenanntes **Stammdatenblatt** erhalten, das **alle** maßgeblichen ID's enthält – insbesondere auch die Waffen bzw. Waffenteile.

Die NWR-ID's für den Waffenbesitzer sowie für die Erlaubnis (z.B. Waffenbesitzkarte selbst) können darüber hinaus auch in die **Waffenbesitzkarte (Papierdokument)** eingedruckt werden.

Waffenerwerb

Der Ausbau des Nationalen Waffenregisters hat teilweise auch Auswirkungen auf den Waffenerwerb ab dem 01.09.2020.

Wie funktioniert künftig der private Waffenerwerb?

Beim **rein privaten Waffenerwerb** ändert sich für die Waffenbesitzer auch durch den Ausbau des NWR **nichts**.

- Soweit dies rechtlich vorgeschrieben ist, muss der Käufer auch künftig bei der zuständigen Waffenbehörde einen entsprechenden **Voreintrag** in seine Waffenbesitzkarte vornehmen lassen. Keinen Voreintrag benötigen insbesondere Jäger.
- Der Käufer muss den Erwerb binnen zwei Wochen (gerechnet ab Übergabe der Waffe) der zuständigen Waffenbehörde den Erwerb **schriftlich oder elektronisch anzeigen** und seine **Waffenbesitzkarte** zur Eintragung des Erwerbs **vorlegen**.
- Der Verkäufer hat die Waffe innerhalb der genannten Frist durch die für ihn zuständige Waffenbehörde aus seiner **Waffenbesitzkarte austragen** zu lassen.

Wichtig: Beim Waffenerwerb von Privat an Privat müssen auch künftig weder dem Verkäufer noch dem Käufer ihre jeweiligen NWR-ID's bzw. die der Waffe und ihrer wesentlichen Teile vorher bekannt sein.

Wie funktioniert der Waffenerwerb künftig zwischen einem privaten Waffenbesitzer und einem gewerblichen Waffenhändler?

Gewerbliche Waffenhändler und Waffenhersteller sind ab dem 01.09.2020 verpflichtet, insbesondere ihre Verkäufe oder Erwerbe selbst direkt gegenüber dem NWR anzuzeigen. Um eine eindeutige Identifikation und Zuordnung der übermittelten Daten sicherzustellen, haben die gewerblichen Waffenhersteller und Waffenhändler dabei jeweils die **NWR-IDs** der betroffenen Person, der Erlaubnis, der Waffe und der wesentlichen Teile anzugeben.

Anders als bislang benötigt daher ein **privater Waffenbesitzer** beim Erwerb von oder dem Verkauf an einen gewerblichen Waffenhändler oder Waffenhersteller „seine“ NWR-ID's. Diese kann jeder Waffenbesitzer bei seiner zuständigen Waffenbehörde in Form eines sogenannten Stammdatenblatts erhalten, welches (im Gegensatz zur Waffenbesitzkarte) **alle** maßgeblichen ID's enthält.

Eine **Ausnahme** gilt insoweit zugunsten von **Jungjägern**: Sind sie bei ihrem ersten Waffenerwerb gegebenenfalls noch nicht im NWR registriert, weil sie noch keine Waffenbesitzkarte beantragt haben, ist die **Angabe von NWR-ID's nicht nötig**. Zur leichteren Abwicklung wird Jungjägern aber **empfohlen**, schon bei Beantragung des Jagdscheins eine Waffenbesitzkarte unter der aufschiebenden Be-

dingung des späteren Waffenerwerbs mitzubeantragen. Bei einem solchen bedingten Antrag werden **noch keine Kosten** erhoben. Diese sind erst zu bezahlen, wenn die Eintragung der später erworbenen Waffe vorgenommen wird.

Sonstiges

Waffen- bzw. Messerverbotzonen

Das Gesetz enthält die Möglichkeit, in bestimmten sensiblen Bereichen (beispielsweise auf öffentlichen Plätzen, in der Nähe von Bildungseinrichtungen, Fußgängerzonen etc.) Waffen- bzw. Messerverbotzonen einzurichten.

Die Einrichtungen entsprechender Zonen ist in Bayern jedoch **nicht geplant**.

Wesentliche Teile

Die **Definitionen** der **wesentlichen Teile** von Schusswaffen werden im Waffengesetz nach den Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie modifiziert und ergänzt. Insbesondere wird der Kreis der wesentlichen Teile um das Gehäuse und den **Verschlussträger erweitert**.

Dies führt dazu, dass Teile verbotener Schusswaffen, die bislang für sich genommen nicht reglementiert und somit frei erwerbbar waren, künftig aufgrund ihrer Eigenschaft als wesentliches Teil rechtlich unter das entsprechende Verbot fallen.

Das Gesetz enthält jedoch eine **Übergangsregelung**: Bis zum **01.09.2021** kann beim Bundeskriminalamt eine Ausnahmeerlaubnis nach § 40 Abs. 4 WaffG beantragt werden oder die Überlassung an einen Berechtigten, die Waffenbehörde oder eine Polizeidienststelle erfolgen.